



Verhaltenskodex der Schulz & Sohn GmbH Chemie-Erzeugnisse

1. Einhaltung von Gesetzen

Einzuhalten sind internationale Vorschriften und Gesetze, das jeweils in den Ländern der Geschäftstätigkeit geltende Recht, industrielle Mindeststandards, Konventionen der ILO und der UN sowie alle anderen relevanten gesetzlichen Bestimmungen. Es ist jeweils die Regelung, die die strengsten Anforderungen stellt, anzuwenden.

2. Diskriminierung

Jegliche Form der Diskriminierung bei Anstellung sowie im Beschäftigungsverhältnis ist verboten. Es ist für Chancengleichheit und Gleichbehandlung zu sorgen, ungeachtet von Hautfarbe, Geschlecht, Alter, körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Neigung, familiärer Verpflichtungen, Religion, Kaste, Nationalität, ethnischer oder nationaler Herkunft, des sozialen Hintergrunds, der Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen einschließlich Gewerkschaften oder eines anderen persönlichen Merkmals.

3. Zwangsarbeit und Disziplinarmaßnahmen

Zwangsarbeit ist verboten. Das heißt, sämtliche Arbeitsverhältnisse, in denen die Arbeitsleistung durch Gewalt oder Drohung erzwungen wird, wie z.B. Sklaverei, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft sind untersagt.

Weder das Unternehmen noch eine Instanz, die dem Unternehmen Arbeitskräfte zur Verfügung stellt, darf einen Teil des Gehalts, der Sozialleistungen, des Eigentums oder Dokumente eines Arbeitnehmers einbehalten, um ihn zu zwingen, die Arbeit für das Unternehmen fortzusetzen.

Die Mitarbeiter haben das Recht, ihren Arbeitsplatz am Ende eines üblichen Arbeitstages zu verlassen. Es steht ihnen frei, ihr Beschäftigungsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist gegenüber dem Arbeitgeber zu kündigen.

Das Unternehmen hat seine Mitarbeiter mit Würde und Respekt zu behandeln. Die Anwendung von körperlichen Strafen, sexueller Belästigung sowie physischer Nötigung ist verboten. Disziplinarmaßnahmen müssen im Rahmen von nationalem und internationalem Recht sowie international anerkannten Menschenrechten erfolgen.

4. Kinderarbeit

Kinderarbeit wird nicht geduldet. Das Mindestbeschäftigungsalter darf nicht unter dem Alter liegen, mit dem die gesetzliche Schulpflicht endet und auf keinen Fall unter dem Alter von 15 Jahren bzw. 14 Jahren, wenn nationales Recht gemäß des ILO Übereinkommen 138 es zulässt. Die jeweils nationalen Regelungen zum Schutz von Kindern und jungen Beschäftigten sind einzuhalten.



5. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Es ist das Recht der Beschäftigten, eine Vereinigung ihrer Wahl mit dem Ziel der Förderung bzw. des Schutzes der Interessen der Arbeitnehmer zu gründen oder sich einer solchen anzuschließen. Das Recht auf Kollektivverhandlungen ist zu akzeptieren. Ist das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen durch nationales Recht eingeschränkt, ist den Beschäftigten mindestens zu gestatten, sich unabhängig und frei zum Zweck der Verhandlungsführung zu organisieren. Disziplinarische Maßnahmen gegen Beschäftigte, die friedlich und rechtmäßig von ihrem Vereinigungsrecht Gebrauch machen, sind nicht gestattet.

6. Arbeitszeit und Arbeitsverträge

Es gelten die einschlägigen nationalen Gesetze und Industriestandards zu Arbeitsstunden. Die wöchentliche Arbeitszeit darf die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Stundenzahl nicht überschreiten. Es darf von den Beschäftigten nicht gefordert werden, regelmäßig mehr als 48 Stunden zu arbeiten und inklusive Überstunden nicht mehr als 60 Stunden. Diese Mehrarbeit muss freiwillig sein und muss gemäß nationalem Recht separat vergütet werden. Jeder Beschäftigte hat das Recht auf mindestens einen freien Tag nach sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen.

Die Geschäftspartner haben, im Rahmen des jeweiligen nationalen Rechts, ihren Beschäftigten schriftliche Arbeitsverträge auszuhändigen. Im Fall von Leiharbeit hat der Geschäftspartner sicherzustellen, dass der Vertragspartner die oben genannten Vorgaben erfüllt.

7. Vergütung

Der gezahlte Lohn muss mindestens den gesetzlichen bzw. industriellen Mindeststandards entsprechen, und die erbrachte Arbeitsleistung der Arbeitnehmer ist regelmäßig und vollständig zu vergüten. Die Beschäftigten müssen alle im nationalen Recht vorgeschriebenen Leistungen (z.B. Versicherungsbeträge, Zuschlag bzw. Prämienzahlung für Überstunden, bezahlten Urlaub) erhalten.

Gehaltsabzüge als Strafmaßnahme sind verboten. Die Auszahlung des Lohnes muss in einer für den Beschäftigten praktischen Form bzw. mit einem lokal üblichen Verfahren erfolgen. Der Arbeitnehmer ist in einer für ihn verständlichen Art und Weise regelmäßig über die Zusammensetzung seiner Vergütung zu informieren.

8. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Es ist dafür zu sorgen, dass der Arbeitsplatz die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten nicht gefährdet. Es sind klare Regeln und Verfahren für den Arbeitsschutz aufzustellen und zu installieren, um Unfälle und Gesundheitsschäden während der Arbeit zu vermeiden. Die Beschäftigten sind über diese Regeln und Verfahren, u.a. Arbeitssicherheitsübungen, sowie über gesetzlich vorgeschriebene Normen zum Gesundheitsschutz regelmäßig zu informieren und zu schulen. Es ist sicherzustellen, dass ein hygienisches



Arbeitsumfeld gewährleistet ist. Dies gilt auch für soziale Einrichtungen und Mitarbeiterunterkünfte.

9. Umweltschutz

Sämtliche nationalen Umweltschutzgesetze und entsprechende Verordnungen müssen eingehalten werden. Darüber hinaus sind Umweltbelastungen zu vermeiden bzw. zu vermindern, und der Umweltschutz ist kontinuierlich zu verbessern. Besonders hinsichtlich des Umgangs mit Abfall, gefährlichen Chemikalien und anderen Stoffen sowie in Sachen Emissionen und Wasserschutz sind die geltenden Verfahren und Standards anzuwenden.

10. Korruption und Wettbewerb

Grundlage jeglicher Geschäftsbeziehung sind eine ethisch korrekte Verhaltensweise und die Einhaltung der jeweiligen nationalen und internationalen Gesetze und Normen. Korruption, Bestechung oder Untreue jeglicher Form sind untersagt. Sowohl die Unternehmensführung als auch die Beschäftigten haben sich so zu verhalten, dass keine persönlichen Abhängigkeiten oder Verpflichtungen entstehen. Dies ist durch entsprechende unternehmensübergreifende Kontrollsysteme sicherzustellen. Bei möglichen Interessenkonflikten besteht die Pflicht, dies der Geschäftsleitung anzuzeigen.

Die Schulz & Sohn GmbH Chemie-Erzeugnisse spricht keine Preise mit Wettbewerbern ab.

11. Umsetzung und Einhaltung des Verhaltenskodex

Die Umsetzung und Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex definierten Grundsätze sind durch geeignete und nachweisbare Maßnahmen sicherzustellen. Die Einhaltung bzw. die eingeleiteten Verbesserungsmaßnahmen zur Wahrung der hier aufgeführten Grundsätze müssen regelmäßig von der Geschäftsleitung überprüft und dokumentiert werden. Die Beschäftigten sind über die geforderten Standards in verständlicher Form zu unterrichten, so dass sie über ihre Rechte, die sich aus dem Verhaltenskodex ergeben, Kenntnis haben. Lieferanten sind über den Inhalt dieses Verhaltenskodex zu informieren, und die hier aufgeführten Anforderungen und Standards sind einzufordern.

12. Überprüfung der Sozialstandards

Die entsprechend informierten Geschäftspartner erklären sich einverstanden, auf Aufforderung der Schulz & Sohn GmbH in dem eigenen Unternehmen oder in den relevanten Produktionsstätten der Unterlieferanten Sozialaudits durchführen zu lassen. Diese Sozialaudits werden von der Schulz & Sohn GmbH selbst vorgenommen oder durch von der Schulz & Sohn GmbH autorisierte Dritte durchgeführt. Mit der Überprüfung soll die Einhaltung bzw. der Umsetzungsstand der hier aufgeführten Grundsätze dokumentiert werden, um mögliche Verbesserungsmaßnahmen gemeinsam festzulegen.

Bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex ist der Geschäftspartner verpflichtet, entsprechende Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Hierfür wird ausreichend Zeit sowie im Bedarfsfall Unterstützung durch die Schulz & Sohn GmbH eingeräumt.



Verstöße gegen diesen Kodex sind bei compliance@schulzchemie.com anzuzeigen.

Verpflichtungserklärung des Lieferanten

Hiermit bestätigen wir:

1. Wir haben den Verhaltenskodex der Schulz & Sohn GmbH erhalten und verpflichten uns hiermit, zusätzlich zu unseren Verpflichtungen aus den Lieferverträgen mit der Schulz & Sohn GmbH, die Grundsätze und Anforderungen dieses Verhaltenskodex einzuhalten.
2. Wir werden auf Anforderung der Schulz & Sohn GmbH eine schriftliche Selbstauskunft in der von der Schulz & Sohn GmbH geforderten Form innerhalb angemessener Zeit beantworten.
3. Wir verpflichten uns, die Inhalte des Verhaltenskodex an unsere Lieferanten weiterzugeben und sie von der Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu überzeugen.
4. Wir verpflichten ebenfalls alle unsere Tochtergesellschaften im In- und Ausland auf diesen Verhaltenskodex.
5. Diese Erklärung wird Bestandteil der Lieferverträge mit der Schulz & Sohn GmbH und untersteht dem darin vereinbarten materiellen Recht.

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben / Funktion

Unterschrift

Firmenname / Firmenstempel